

Anmerkungen zu den Musterstatuten für Musikkapellen in Tirol

1. Name, Sitz und Tätigkeit

Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen müssen ausgeschlossen sein. Der Sitz muss im Inland sein (der Sitz am Wohnsitz des Präsidenten ohne Angabe eines Ortes genügt nicht).

2. Vereinszweck

Zum Vereinszweck verlangt das Gesetz eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

Der begünstigte Zweck muss klar ersichtlich sein und vom Verein tatsächlich ausgeübt werden.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Es muss klar zwischen **Zweck** und **Mitteln** zur Erreichung des Zwecks unterschieden werden. Bei den ideellen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks sind ganz konkrete Tätigkeiten wie Proben, Konzerte usw. anzuführen.

Die ideellen und materiellen Mittel müssen vollständig angeführt sein. Darüber hinaus ohne Statutendeckung vom Verein ausgeübte Tätigkeiten führen - auch wenn sie für sich gesehen dem begünstigten Zweck dienen - zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO.

Unter dem Punkt „materielle Mittel“ müssen – sofern tatsächlich ausgeübt – Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten enthalten sein wie z.B.:

„Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten wie Kantinen oder Festveranstaltungen“

Bloße Geldbeschaffungsquellen ohne unmittelbaren Bezug zum begünstigten Zweck (sog. "begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe") müssen ebenfalls in den "finanziellen Mitteln" angeführt werden, können aber zu einer teilweisen Steuerpflicht eines im Kernbereich begünstigten Vereins führen (z.B. Gastronomiebetrieb einer begünstigten Musikkapelle).

4. Arten der Mitgliedschaft

Bei der Mitgliedschaft sind Beschränkungen hinsichtlich des Alters, des Geschlechts, der Staatsbürgerschaft, des Berufs, der Unbescholtenheit möglich, aber nicht geboten. Bei der Beendigung von Mitgliedschaften durch Austritt werden Fristen z.B. zum 31.12. oder Ähnliches nicht empfohlen.

5. Vorstand

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes (Ausschusses) enthält das Gesetz keinerlei Funktionsbezeichnungen. Das Gesetz verlangt lediglich, dass das Leitungsorgan (Vorstand, Ausschuss) aus mindestens 2 Personen besteht (Vier-Augen-Prinzip). Wie viele weitere Mitglieder ein Verein im Vorstand haben will ist diesem völlig überlassen, auch die Bereiche der Ausschussmitglieder und ihre Bezeichnungen.

Anmerkungen:

Die beiliegenden Musterstatuten wurden nach besten Wissen und Gewissen seitens des Landesverbandes unter Beiziehung eines Experten (Prof. Dr. Helmut Schuchter) unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen (VereinsG 2002) und steuerlichen Rahmenbedingungen (Bundesabgabenordnung, Vereins-Richtlinien des BMF) entworfen.

Als ergänzende Lektüre wird auf folgende Fundstellen im Internet verwiesen:

1. Informationsbroschüre des BMF „Vereine und Steuern“:

https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Vereine_und_Steuern_201608_12.pdf?61ndtm

2. Rechtsanwalt Mag. Martin Krumschnabel, Kufstein „Vereinsrecht kurz gefasst“:

<http://www.krumschnabel.at/wp-content/uploads/2014/03/Vereinsrecht-kurz-gefasst.pdf>